



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma European Aerosols GmbH betreibt in der Kurt-Vogelsang-Str.6, 74855 Haßmersheim eine Anlage zur Herstellung von Lackspraydosen (Aerosolpackungen) und Lackstiften. Neben dem eigentlichen Produktionsgebäude gehören auch verschiedene Lagerstätten und Anlagen zu dem Betriebsbereich. Die Produktion mit einem derzeitigen Lösemiteleinsatz von max. 43 t/d stellt die Hauptanlage dar. Alle weiteren Anlagen und Gebäude sind Nebenanlagen.

Die European Aerosols GmbH beabsichtigt, in der Kurt-Vogelsang-Straße 6 in 74855 Haßmersheim auf dem Flurstück mit der Nummer 4919 folgende Änderungen:

1. Die Erhöhung des Lösemiteleinsatzes der Produktion, von derzeit max. 43 t/d, auf künftig 120 t/d
2. Die Erhöhung des Flüssiggasanteils in Lackspraydosen im Fertigwarenlager, von 250 t auf 450 t.
3. Die Errichtung eines Hochregallagers mit entsprechender Erhöhung der Lagermenge.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 9 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Firmengelände der European Aerosols GmbH liegt in einem Gewerbegebiet in der Nähe des Neckars.

Die geplante Änderung der Anlage bezieht sich auf eine komplett versiegelte Fläche mit bestehenden Gebäuden.

In geplanten Fertigwarenlager fallen keine betrieblichen Abwässer an, die einer gesonderten Vorbehandlung und Entsorgung bedürfen. Schmutzwasser aus dem Sanitärbereich und Dach-Regenwasser werden der örtlichen Kanalisation zugeführt.

Durch das geplante Fertigwarenlager und die Erhöhungen des Flüssiggasanteils in Lackspraydosen im bestehenden Fertigwarenlager entstehen keine gefährlichen Abfälle.

Belastungen der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, ionisierende

Strahlungen, Elektromagnetische Felder und Lichteinwirkungen, sind auch nach den geplanten Änderungen sowie der geplanten Errichtung des Fertigwarenlagers, nicht zu erwarten.

Es ist bereits ein Betriebsbereich der oberen Klasse nach der Störfallverordnung vorhanden. Bei den zu erwartenden Szenarien keine nennenswerten Störungen der Nachbarschaft sowie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 24.07.2023  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat. 54.1